
Richtlinien der Stadt Wilhelmshaven über vorbeugende Brandschutzmaßnahmen in städtischen Gebäuden

(Verwaltungsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime, Betriebe usw.)

Da Art und Umfang der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf die jeweiligen Verhältnisse zugeschnitten sein müssen, sind die Anordnungen zur Durchführung des Brandschutzes in den Gebäuden in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Die Abtl. Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehr steht zur Beratung jederzeit zur Verfügung.

- (1) Durch geeignete Hinweise und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß alle Mitarbeiter als auch andere Personen durch ihr Verhalten dazu beitragen, Schaden zu verhindern.
- (2) Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung, die Maßnahmen bei Gefahr sowie über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu informieren.
- (3) In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, sind alle Bediensteten (in Schulen auch die Schüler) über das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes, unter Einbezugnahme der Brandschutzordnung, zu unterweisen. Desweiteren sind die Mitarbeiter über die Handhabung der vorhandenen Brandschutzeinrichtungen und deren taktischer Bedeutung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Amtsleiter oder deren Beauftragte haben dafür zu sorgen, daß Handfeuerlöcher entsprechend der DIN 14406 in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren von Sachkundigen gemäß der DIN 14406 überprüft werden.
- (5) Folgende Brandschutzmaßnahmen sind insbesondere zu beachten:
 - Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden.
 - Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden, diese dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
 - Lagerräume für Papier, Holz, brennbare Flüssigkeiten oder Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
 - Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.
 - Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.

- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder dem dienstlich Vorgesetzten zu melden.
- Bei Dienstschluß ist dafür zu sorgen, daß Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- In Treppenträumen ist es nicht gestattet, brennbare Stoffe jeglicher Art einzubringen.